II-4547 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2225 1J

1982 -11- 30

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Lichal
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die Abhängigkeit der Staatsanwälte vom
Bundesministerium für Justiz

In der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses vom 17.11.1982 betreffend das Budgetkapitel Justiz wurde vom Erstunterzeichner an den Bundesminister für Justiz die Frage gerichtet, in wievielen Fällen das Bundesministerium für Justiz in den vergangenen Jahren den unterstellten Oberstaatsanwaltschaften bzw. Staatsanwaltschaften in Strafverfahren den Auftrag erteilt hat, über beabsichtigte Verfahrensschritte bzw. die beabsichtigte Endantragstellung zu berichten, und in wievielen Fällen das beabsichtigte Vorhaben vom Bundesministerium für Justiz zur Kenntnis genommen wurde. Diese Frage hat der Bundesminister für Justiz nur dahin beantworte, es seien im Jahre 1982 nur 52 Weisungen seitens des Bundesministeriums für Justiz erteilt worden, ohne jedoch die eigentliche Frage zu beantworten und darüber Auskunft zu geben, in wievielen Fällen von den Staatsanwaltschaften bzw. Oberstaatsanwaltschaften über ein beabsichtigtes Vorhaben Bericht an das Bundesministerium für Justiz erstattet werden mußte.

Damit wurde jedoch die gestellte Frage nur ausweichend und überdies nicht vollständig beantwortet. Denn die Antwort des Bundesministers für Justiz gab - abgesehen davon, daß sie nur den bislang verstrichenen Teil des Jahres 1982 betraf - bloß Auskunft darüber, in welchen Fällen das Bundesministerium für Justiz eine von der Ansicht der unterstellten Anklagebehörden abweichende Stellungnahme vertrat, nicht jeodch in wievielen Fällen die Staatsanwaltschaften ohne vorherige Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz überhaupt nicht selbständig tätig werden durften.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

Anfrage

- In wievielen Fällen (jeweils aufgeschlüsselt auf die Jahre 1980, 1981 und 1982) mußten die dem Bundesministerium für Justiz unterstellten Oberstaatsanwaltschaften bzw. Staatsanwaltschaften, sei es aufgrund genereller Vorschriften (z.B. Erlässe, Staatsanwaltschaftliche Geschäftsordnung) oder fallbezogener Berichtsaufträge, dem Bundesministerium für Justiz berichten
 - a) über beabsichtigte Verfahrensschritte ?
 - b) Über die beabsichtigte Endantragstellung?
- 2) Wieviele Berichte (aufgeschlüsselt auf die Jahre 1980, 1981 und 1982) wurden aufgrund von Berichts-aufträgen im Sinne des Punktes 1 an das Bundes-ministerium für Justiz erstattet?
- 3) Hinsichtlich wievieler derartiger Berichte (aufgeschlüsselt auf die Jahre 1980, 1981 und 1982) wurde
 das beabsichtigte Vorhaben vom Bundesministerium
 für Justiz ohne eine wie immer geartete Abweichung
 oder Einschränkung zur Kenntnis genommen?
- 4) Wieviele Erlässe des Bundesministeriums für Justiz, mit denen die Berichte der unterstellten Anklage-behörden anders als nach Punkt 3 nicht oder nur mit Abweichungen oder Einschränkungen zur Kenntnis genommen wurden, tragen ausdrücklich die Bezeichnung "Weisung"?